

Öffentliche Kundmachung

GZ: 023-1/2/2025
20.01.2025

Amtliche Abmeldung von Herrn Gleichweit Anton

nach Aufgabe der Unterkunft in Zeil-Pöllau 213, 8225 Pöllau.

Frau Pöttler Maria, Zeil-Pöllau 213, 8225 Pöllau, beantragt die amtswegige Abmeldung von Herrn **Gleichweit Anton** nach Ablauf der gesetzlichen Kundmachungsfrist bzw. Wahrung des Parteienghört und begründet dies mit der tatsächlichen Aufgabe der Unterkunft in Zeil-Pöllau 213, 8225 Pöllau von Herrn Gleichweit Anton.

Gemäß § 15 Abs. 1 Meldegesetz i.d.d.g.F. hat die Meldebehörde, erlangt sie davon Kenntnis, dass eine Meldung entgegen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, eine amtliche An- bzw. Abmeldung vorzunehmen. Gemäß § 15 Abs. 2 hat die Meldebehörde den Meldepflichtigen von einer beabsichtigten An-, Ab- oder Ummeldung zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Da eine Verständigung mittels nachweislicher Zustellung per Post nicht möglich ist, erfolgt der Aushang an der Amtstafel.

Die Gemeinde Pöllau räumt Herrn Gleichweit Anton wie oben angeführt die Möglichkeit einer Stellungnahme ein. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine oder eine zustimmende Äußerung, so wird die amtliche Abmeldung seitens der Gemeinde Pöllau durchgeführt.

Die Frist beginnt am 21. Jänner 2025 und endet am 4. Februar 2025.

Der Bürgermeister



(Gerald Klein)



Gemeinde Pöllau
Pol. Bezirk
Hartberg-Fürstenfeld * 610

ANGESCHLAGEN AM	20.01.2025
ANGENOMMEN AM